

FAQ

Frage	Antwort
Fragen zu den Antragstellenden / Projektpartnern	
Kann eine Schule Antragstellerin sein?	Die Baden-Württemberg Stiftung darf keine Aufgaben des Landes und somit feste Bestandteile des Lehrplans fördern. Schulen können einen Antrag stellen, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das nicht Teil des Lehrplans ist.
Müssen beide Partner gemeinnützig sein oder nur der Antragsteller?	Es müssen beide Partner gemeinnützig sein.
Kann eine Stadtverwaltung /Gemeinde einen Antrag stellen?	Ja. Diese braucht keinen Freistellungsbescheid.
Kann eine Einzelperson Partner sein?	Nein.
Können grenzüberschreitende Zweckverbände einen Antrag stellen? Wird in dem Fall ein Partner benötigt?	Ja. Zweckverbände können einen Antrag stellen. Auch in diesem Fall ist es notwendig, einen französischen Projektpartner zu haben. Zudem kann sich ein weiterer internationaler Partner am Projekt beteiligen.
Antragstellung	
Wie lange darf die Laufzeit des Projekts sein?	Die Laufzeit eines geplanten Vorhabens kann bis zu 3 Jahre umfassen.
Muss ein Projekt der Komponente B unbedingt mehrjährig sein?	Nein.
Muss der Antrag unterschrieben werden?	Nein. Das Antragsverfahren läuft online. Im Falle einer Bewilligung sendet die Baden-Württemberg Stiftung einen Zuwendungsvertrag zu, den die gesetzliche Vertretung der antragstellenden Institution unterschreiben muss.
Muss der Partner eine Erklärung o.ä. abgeben?	Nein.
Wann kann man mit einer Förderentscheidung rechnen? Ab welchem Zeitpunkt kann mein Projekt starten?	Wenn Sie sich in der Förderkomponente A beworben haben, können Sie mit einem Förderentscheid etwa sechs Wochen nach Antragsingang rechnen. Nach der Vertragsunterzeichnung können Sie mit Ihrem Vorhaben starten. In der Förderkomponente B tagt nach jeder Ausschreibungsfrist ein Gutachtergremium, das über die Anträge berät. Nach den aktuellen Fristen kann ihr Vorhaben somit gegen Anfang Januar bzw. Juni eines jeden Jahres starten.
Fragen zu den Finanzen	
Wie ist das Verhältnis von Eigenmitteln/beantragter Fördersumme und Drittmitteln?	Für die Förderkomponente A unterstützt die Baden-Württemberg Stiftung Ihr Vorhaben mit max. 80% der Gesamtprojektkosten. Die restlichen 20% können aus Eigen- oder Drittmitteln kommen. Es können zwischen 2.000 Euro und max. 6.000 Euro beantragt werden.

	Bei der Förderkomponente B kann sich die bei der Baden-Württemberg Stiftung beantragte Fördersumme auf max. 75% der Gesamtkosten des Projekts belaufen und darf gleichzeitig nicht höher als 50.000 Euro sein. Die Eigenmittel müssen mind. 15% betragen. Die restlichen 10% können u.a. Drittmittel von anderen Förderern sein.
Was sind Sachkosten?	Sachkosten umfassen z.B. Reiskosten, Miete für Räumlichkeiten bei Veranstaltungen, Technik, etc.
Was sind sonstige Kosten?	Sonstige Kosten sind z.B. Kosten, die für die Evaluierung des Vorhabens anfallen.
Fallen Honorarkosten für Dienstleister unter Personalkosten? Können diese gefördert werden?	Ja.
Was kann als Eigenmittel angerechnet werden?	Hierfür können beispielsweise Arbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partnerinstitutionen (müssen nachweislich für Projekt eingesetzt sein) eingebracht werden, sowie die Miete von Räumlichkeiten, Verwaltungskosten oder Büromaterial etc.
Dürfen für Vorstellungen/Auftritte Eintritt verlangt werden?	Ja. Die Einnahmen müssen dann zur Finanzierung des Projekts genutzt und entsprechend in der Berichterstattung dargestellt werden.
Können Materialanschaffungen gefördert werden?	Ja, aber nur, wenn ein Projektbezug besteht. Baumaßnahmen sind davon ausgeschlossen.
Sind Sach- und Verwaltungskosten förderfähig?	Ja. Eine Verwaltungskostenpauschale kann im Finanzplan ausgewiesen werden. Diese Pauschale ist anrechenbar auf die Summe der Personal- und Sachkosten. Sie darf max. 5% der Projektkosten betragen.
Wann werden die Mittel ausgezahlt?	Bei Förderkomponente B finden die Mittelabrufe gemäß einem einzureichenden Auszahlungsplan statt. Dabei gibt es erfahrungsgemäß mind. 2 Mittelabrufe pro Projekt, einer am Anfang und der zweite gegen Ende des Vorhabens. In der Komponente A wird die Gesamtfördersumme i.d.R. auf einmal nach Vertragsabschluss ausbezahlt.

Was muss ich tun, wenn sich im Laufe meines bewilligten Projekts Änderungen im Kostenplan ergeben?	Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Grundsätzlich gilt bei Budgetänderungen, dass Änderungen an einzelnen Kostenposten möglich sind, solange diese keine Änderung der Gesamtfördersumme bedeuten. Es gibt eine gewisse Flexibilität, Kosten umzuschichten. Hierfür ist ein Antrag auf Kostenumschichtung notwendig, den die Baden-Württemberg Stiftung vorab genehmigen muss. Sollten die tatsächlichen Projektkosten niedriger ausfallen, als gemäß Projektantrag kalkuliert wurde, ist der Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen (Das prozentuale Verhältnis der bewilligten Förderung darf nicht höher werden).